

Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie Kostenerstattungsregelungen

1 Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 Niederdruckanschlussverordnung

1.1 BKZ bei Neuanschluss

(1) Der Anschlussnehmer zahlt der Netze BW für den Anschluss an sein Leitungsnetz einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss) gemäß seiner Anmeldeleistung. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Transport- und Versorgungsleitungen, Druckregelanlagen, Absperreinrichtungen und Korrosionsschutzeinrichtungen.

(2) Für die in Niederdruck versorgten Kunden gemäß NDAV beträgt der Baukostenzuschuss höchstens 50 % der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen entstehenden Kosten. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten oder bei der Beauftragung mehrerer Netzanschlüsse durch einen Anschlussnehmer kann die Netze BW Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen verlangen.

Der BKZ wird nach der Anmeldeleistung berechnet und beträgt bezogen auf den Brennwert pro kW (H_g)

	Preis [EUR]
Wohngebäude	0,00
Gewerbe / öffentliche Gebäude	15,00

1.2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

Bei Leistungserhöhung im Bestandsbau

	Preis [EUR]
Wohngebäude	0,00
Gewerbe / öffentliche Gebäude	15,00

2 Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV

2.1 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt der Netze BW die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage), gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Hausanschlussleitung, ggf. mit Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück sowie im Allgemeinen einer Hauptabsperreinrichtung und ggf. einem Hausdruckregelgerät im Gebäude.

Ausgeführte Arbeiten	Grundbetrag [EUR]	Meter [EUR]
Bei Standard-Netzanschlüssen mit einem Nenndurchmesser bis DN 50		
Grundbetrag bis DN 50	600,00	
lfd. Meter auf dem Kundengrundstück		20,00
lfd. Meter im öffentlichen Grund ab dem 6. Meter		55,00

Die Pauschalen gelten bis zu einer Anschlusslänge von 40 Meter auf dem Kundengrundstück und bis 15 Meter im öffentlichen Grund.

Die Pauschalen gelten nicht für Netzanschlüsse >1 bar Netzdruck.

2.2 Änderungen des Netzanschlusses

Bei Standard-Netzanschlüssen mit einem Nenndurchmesser bis DN 50.

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Abtrennung Standard-Netzanschluss bis DN 50	2.285,00

Sonstige Änderungen eines Netzanschlusses werden gesondert ermittelt und mit den tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

2.3 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der Netze BW im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Netze BW durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Netze BW. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.4 Rückvergütung bei Eigenleistung des Anschlussnehmers

Eine Rückvergütung findet statt, wenn der Anschlussnehmer folgende Arbeiten in Eigenleistung durchführt:

- Mauerdurchbruch
Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer. Der Bohrungsdurchmesser ist mit der Netze BW GmbH abzustimmen.
- Tiefbauarbeiten
Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens inkl. Sandbeistellung und verdichten. Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Hat der Anschlussnehmer die o. g. Arbeiten fachgerecht und jeweils vollumfänglich durchgeführt, steht ihm folgende Rückvergütung zu:

Rückvergütung	Preis [EUR]
laufender Meter auf dem Kundengrundstück	7,00
Kernlochbohrung/Futterrohr (Wand bzw. Fußboden) ¹⁾	40,00

¹⁾ sofern eine Rückvergütung (Kernlochbohrung/Futterrohr) beim Gewerk „Neuanschluss Kabel“ der Netze BW GmbH erfolgt - wird diese beim Gewerk Gas nicht zusätzlich rückvergütet.

2.5 Hauseinführungen

Sollte bei der Herstellung eines Netzanschlusses eine Hauseinführung gewünscht bzw. erforderlich sein, so wird diese als Dienstleistung angeboten (siehe Preisübersicht Dienstleistungen).

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Der Einbau einer vom Anschlussnehmer "bauseits" bereitgestellten Hauseinführung ist kostenpflichtig	195,00

Bei Abdichtung wegen hoher Einwirkung von drückendem Wasser > 3 m Einbautiefe, gemäß DIN 18533 Wassereinwirkungsklasse W2.2-E ist die Hauseinführung bauseits beizustellen und einzubauen.

2.6 Netzanschlüsse nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

Hierunter fallen zum Beispiel Anschlüsse die auf Grund ihrer Leistungsanforderung nicht aus dem bestehenden Ortsnetz versorgt werden können, deren Rohrdurchmesser eine Nennweite größer Da63/DN50 aufweisen, eine Trassenlänge von über 40 m auf Kundengrund oder eine Trassenlänge von über 15 m im öffentlichen Bereich überschreiten, Netzanschlüsse die außerhalb des Bebauungsbereiches hergestellt werden, Netzanschlüsse mit einer aufwändigen Trassenführung (z.B. Bahngleis- oder Bachquerung, Netzanschlüsse für die aufwändige Absperrmaßnahmen oder die Errichtung von Verkehrssignalanlagen erforderlich sind).

2.7 Verrohrung der Gasnetzanschlüsse

Sollte bei der Herstellung eines Netzanschlusses eine Verrohrung gewünscht bzw. erforderlich sein, so wird diese als Dienstleistung angeboten (siehe Preisübersicht Dienstleistungen).

2.8 Zusatzaufwendungen

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
für technische Sicherheitseinrichtung (Absperrventil mit Zubehör)	150,00
für verkehrsrechtliche Aufwendungen	155,00

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen die Netze BW den ihr entstehenden notwendigen Mehraufwand zusätzlich zu berechnen. Dies gilt ebenso für notwendigen Mehraufwand, der der Netze BW aufgrund besonderer Wünsche des Anschlussnehmers entsteht.

Wünscht der Anschlussnehmer, dass Dritte den von der Netze BW erstellten Rohr- bzw. Leitungsgraben für die Verlegung eigener Hausanschlusskabel nutzen können und entsteht der Netze BW hierdurch zusätzlicher Aufwand, ist die Netze BW berechtigt, bei zusätzlicher Anfahrt die Pauschale nach Ziffer 6 sowie eine Pauschale von 650,00 EUR für sonstige Mehraufwendungen dem Anschlussnehmer zu berechnen.

2.9 Mehraufwand wegen abweichender Angaben Anschlussnehmer

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
z. B. Trasse nicht wie vereinbart freigeräumt, abweichende Angaben bei den Informationen zum Bauvorhaben durch den Anschlussnehmer	340,00

3 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Der Anschlussnehmer zahlt der Netze BW die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Unter Änderung des Netzanschlusses fällt auch die Abtrennung und der Rückbau des Netzanschlusses. Eine Überbauung der Versorgungs- bzw. Hausanschlussleitung führt im Allgemeinen zu einer notwendigen Umlegung der Leitungstrasse und muss vor der geplanten Baumaßnahme zwingend mit der Netze BW abgestimmt werden.

4 Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

5 Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der Netze BW nicht zu vertreten sind, (z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

6 Zusätzliche Anfahrt

Für die Vorbereitung und Ausführung der beauftragten Leistungen plant die Netze BW in der Regel einen Termin auf der Baustelle ein. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Baustelle, die aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter zu vertreten hat, notwendig wird, berechnet die Netze BW eine Pauschale von 120,00 EUR.

7 Inbetriebsetzung gemäß § 14 NDAV

Erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die Netze BW, sind ihr die dafür entstehenden Kosten zu erstatten. Die Inbetriebsetzung darf nur durch die Netze BW oder durch ein in das Installateurverzeichnis der Netze BW eingetragenes und bei der Netze BW gemeldetes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen.

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung ²⁾	0,00
jede notwendige zusätzliche Fahrt der Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	120,00
jede Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage ²⁾	120,00

²⁾ ohne die Kosten des Vertragsinstallationsunternehmens für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits-/Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage.

8 Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Gas und Betrieb der Kundenanlage

Ein Anschlussnutzungsverhältnis kommt dadurch zustande, dass Gas aus dem Verteilnetz der Netze BW entnommen wird. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet der Netze BW die Aufnahme der Nutzung unverzüglich per Brief oder Mail mitzuteilen. Hierzu muss sich der Anschlussnutzer bei der Netze BW melden. Hat der Anschlussnutzer keinen Gasliefervertrag abgeschlossen oder liegt der Netze BW keine fristgerechte Netznutzungsanmeldung des Gaslieferanten vor, so erfolgt die Versorgung durch den Grundversorger (§ 36 Energiewirtschaftsgesetz EnWG) im Wege der Ersatzversorgung (§ 38 EnWG). Sofern ein Netzanschluss nicht genutzt wird, gilt er als inaktiv (inaktiver Hausanschluss). In diesem Fall erhebt die Netze BW eine jährliche Vorhaltepauschale, die dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt wird.

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Jährliche Vorhaltepauschale	80,00

Wird ein Netzanschluss nicht benutzt, so behält sich die Netze BW vor, diesen inaktiven Netzanschluss vom Verteilnetz abzutrennen und somit das Netzanschlussverhältnis zu beenden. Für diesen Fall gelten die im Abschnitt 2.2 aufgeführten Kostensätze.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Verkehrssicherungspflicht für die Kundenanlage obliegt und er dabei die geltenden Regeln der Technik einzuhalten hat. Informationen hierzu kann er von seinem Vertragsinstallationsunternehmen oder der Netze BW erhalten.

9 Brennwert, Referenzbrennwert und Abrechnungsbrennwert

Die Netze BW liefert Gas der Gruppe H nach den Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes G 260.

Der Brennwert kann je nach Versorgungssituation schwanken und liegt gemäß dem oben genannten Arbeitsblatt zwischen 8,4 - 13,1 kWh/Nm³. Im Netzgebiet der Netze BW beträgt der Referenzbrennwert im Allgemeinen über 10,5 kWh/Nm³. Der Referenzbrennwert dient der vereinfachten Umrechnung von Normkubikmetern in Kilowattstunden.

Zur Abrechnung der Kunden wird aber in der Abrechnungsperiode gemessene, mengengewichtete Brennwert verwendet. Der maßgebende Versorgungsdruck beträgt bei Neuanschlüssen dabei mindestens 23 mbar am Ausgang des Gasdruckregelgerätes. Zur Berechnung der Zustandszahl z nach DVGW Arbeitsblatt G 685 wird die vom Vermessungsamt ermittelte Höhenlage in der unmittelbaren Nähe des Hausanschlusses verwendet.

10 Zahlungsverzug gemäß § 23 NDAV sowie Unterbrechung und Wiederherstellen der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

Bei Zahlungsverzug, unerlaubter Manipulation am Anschluss oder der Messeinrichtung bzw. sonstigem Fehlverhalten des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers mit unmittelbarer Gefahr für Personen oder Sachen erheblichen Wertes ist die Netze BW zur Unterbrechung der Anschlussnutzung berechtigt.

Für Einsätze eines Beauftragten der Netze BW fallen Kosten an. Diese Kosten verrechnet die Netze BW nach folgenden Sätzen:

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung sowie Verzugszinsen)	0,70 ³⁾

Für jeden Auftrag eines Beauftragten der Netze BW

Erfolglose Unterbrechung	68,00 ³⁾
Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit ^{4) 5)}	68,00 ³⁾
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit ^{4) 5)}	68,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Arbeitszeit ^{4) 5)}	184,00

³⁾ Die Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Weitere Informationen hierzu unter „15. Steuern und Abgaben“.

⁴⁾ ohne die Kosten des Vertragsinstallationsunternehmens für die zwingend notwendige vorausgehende und dokumentierte Dichtheits-/Gebrauchsfähigkeitsprüfung der Kundenanlage.

⁵⁾ Die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Einsatz eines Beauftragten der Netze BW GmbH beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen Forderungen der Netze BW GmbH als Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer bestehen.

Dem Anschlussnehmer (Kunden) ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 10) entstanden ist.

Hinweis zum Verbraucherschutz: Wenn Sie mit der Zahlung in Verzug kommen, und es entstehen uns durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden ersatzfähige Kosten, können Sie zur Erstattung dieser Kosten in Anspruch genommen werden.

11 Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

12 Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann die Netze BW angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Die Netze BW ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

13 Rechnungsänderung

Für Änderungen des Rechnungsempfängers auf Wunsch des Anschlussnehmers erhebt die Netze BW eine Pauschale in Höhe von 55,00 EUR.

14 Gültigkeit

Die Kostenpauschalen unter Ziffer 2 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo – Fr 07:00 – 16:00 Uhr - sofern der Anschlussnehmer die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gemäß Ziffer 2.6.

Für die Kostenpauschalen Ziffern 7 und 10 gelten abweichende Arbeitszeiten, diese sind Mo – Do 07:00 – 16:00 Uhr sowie Fr 07:00 – 12:00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale "Zahlungsaufforderung (Mahnung)".

15 Steuern und Abgaben

Die genannten Preise gelten jeweils zuzüglich Umsatzsteuer mit dem zum Zeitpunkt der Fertigstellung gültigen Umsatzsteuersatz. Die mit ³⁾ gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Netze BW behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

16 Bauabzugssteuer

Die Netze BW ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigelegt.

17 Vertragskommunikation

Sämtliche Mitteilungen rund um die Durchführung dieses Vertrages, insbesondere Rechnungen - erfolgt durch die Netze BW auf dem elektronischen Weg (E-Mail oder Bereitstellung im Kundenportal). Der Anschlussnehmer wird der Netze BW eine E-Mail-Adresse benennen. Die Netze BW behält sich das Recht vor, Mitteilungen auch per Post versenden zu dürfen.

18 "Informationen nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz"

Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a ENWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung

gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstrasse 133

10117 Berlin

Tel.: 030/2757240-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

19 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV sowie Kostenerstattungsregelungen der Netze BW treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. August 2025 in Kraft.